

Datenschutzordnung der Kreisjägerschaft Hildburghausen e.V.

§1 Datenerhebung/ -verarbeitung und -nutzung

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes erhebt der Verein folgende Daten:

- Name, Vorname
- Geschlecht
- vollständige Adresse
- Geburtsdatum
- Kontaktdaten (Telefon, E-Mail)
- Bankverbindung

Die Erhebung der Daten ist zur Mitgliederverwaltung erforderlich. Sie werden im EDV-System des Vereins *bzw. dem des Dachverbandes* verarbeitet und genutzt. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Soweit der Verein die Daten bei einem Dritten (Rechenzentrum) speichert/hostet, stellt er sicher, dass die Sicherheit der Speicherung den Anforderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung entspricht.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern (z.B. Festnetz und Mobilrufnummer, Beruf, E-Mail-Adresse, Funktionen im Verein sowie Abteilungszugehörigkeiten) und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich bzw. nützlich sind.

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist der Vereinsvorsitzende.

§ 2 Datenübermittlung

Als Mitglied in Landes- bzw. Fachverbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder in entsprechender Form an den jeweiligen Verband zu melden. Übermittelt werden für Verwaltungs- und Organisationszwecke dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, erhaltene Ehrungen; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitgliedern) zusätzlich die Kontaktdaten. Der Verein behält sich vor, jagd-, kulturellrelevante und sonstige besondere Ereignisse an den Verband zu melden. Der Verein stellt vertraglich sicher, dass der Verband die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

§ 3 Versicherungen

Der Verein hat über die Mitgliedschaft in Landesverbänden Versicherungen abgeschlossen, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Zu diesem Zweck kann der jeweilige Verband die erforderlichen Daten an ausgewählte Versicherungsträger übermitteln. Der Verband stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

§ 4 Interne Kommunikation / Bekanntgabe innerhalb des Vereins

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung Veranstaltungen und Feierlichkeiten auf geeigneten Wegen den Mitgliedern bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten sowie Bilder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit grundsätzlich gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere interne Veröffentlichung. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

§ 5 Externe Kommunikation

Der Verein informiert die Presse über Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereines und gegebenenfalls sozialen Medien veröffentlicht. Eine Veröffentlichung erfolgt nur im Rahmen der vom Mitglied erteilten Einwilligung. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die externe Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereines entfernt. Der Verein ist befugt, Namen und Kontaktangaben seiner Funktionsträger sowohl auf der Homepage des Vereines als auch in der Presse zu veröffentlichen. Die private Adresse des Funktionsträgers darf allerdings nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Funktionsträgers veröffentlicht werden.

§ 6 Löschung bzw. Aufbewahrung der Daten

Bei Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein werden Name, Adresse, Geburtsdatum und sonstige Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 7 Anderweitige Datenverwendung

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Datenschutzordnung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied schriftlich zustimmt. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 8 Mitgliederrechte

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Dem Mitglied steht das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu (Landesbeauftragter für den Datenschutz).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.03.2019 in Kraft.